

Soda, Seife und sonstige Waschlmitte in Packungen.

Im Auftrage des Reichszanzlers wird im Reichsanzeiger folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

§ 1.
Soda, Seife und sonstige Waschlmitte, die in Packungen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten: 1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben; 2. den Zeitpunkt der Füllung, nach Monat und Jahr; 3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und Gewicht; 4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 2.
Die im § 1 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 3.
Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, zum Beispiel durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 4.
Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Gewahrsam des Herstellers oder derjenigen Person befinden, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt; an Stelle der Angabe des Zeitpunktes der Füllung genügt der Vermerk: „Gefüllt vor dem 1. August 1916“.

Die Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen. Für die äußere Bezeichnung der von der Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 5.
Zu widerhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 6.
Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November 1916 in Kraft.